

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 4 RA 177/04 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2004 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richterin T ü t t e n b e r g
und den Richter Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 2004 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Kläger begehrt in der Hauptsache einen höheren Wert seines Rechts auf Altersrente.

Das LSG hat im Urteil vom 19. Mai 2004 unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 10. April 2003 - B 4 RA 41/02 R - (SozR 4-2600 § 260 Nr 1) ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine höhere Regelaltersrente unter Außerachtlassung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze und unter Anwendung des § 4 Abs 4 AAÜG. Die Beklagte habe einfach-rechtlich zutreffend den Wert des Rechts unter Berücksichtigung der gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten nach § 5 AAÜG und zum Teil nach § 248 Abs 3 Satz 1 SGB VI festgesetzt, also unter Anwendung des AAÜG und auf Grund der danach tatsächlich erzielten, als versichert geltenden Arbeitsverdienste bis zur Höhe der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze, unabhängig davon, ob insoweit in der DDR Beiträge entrichtet worden seien. Ohne die genannten Gleichstellungsnormen wären die in der DDR zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten für den Wert der Rente unbeachtlich. Denn weder habe insoweit eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland bestanden noch seien jemals Beiträge an einen ihrer Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet worden (vgl BSG SozR 3-2600 § 256a Nr 3, 5 und 8). Die Regelungen des § 256a und § 259b SGB VI und auch die Stichtagsregelung in § 4 Abs 4 AAÜG verstießen weder gegen Art 14 Abs 1 noch gegen Art 3 Abs 1 GG. Eine Rente in Höhe der Ruhestandsbezüge eines verbeamteten Professors in den "alten" Bundesländern lasse sich auch nicht aus Art 3 Abs 1 GG herleiten. Einen die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz auslösenden Status als Beamter habe der Kläger nie erhalten. Die aus der Tätigkeit in der früheren DDR erwachsenen Ansprüche seien in die gesetzliche Rentenversicherung und nicht in eine beamtenrechtliche Versorgung überführt worden. Die maßgeblichen Leistungsansprüche knüpften vielmehr an den tatsächlich vorliegenden sozialversicherungsrechtlichen Status an. Verfassungsrechtlich sei die Systementscheidung, wie das BVerfG in seiner Entscheidung vom 28. April 1999 ausgeführt habe (BVerfGE 100, 1), nicht zu beanstanden.

II

Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 iVm § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht dargetan.



Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Allein diese soll das Revisionsgericht in die Lage versetzen, auf Grund des in sich schlüssigen Beschwerdevorbringens zu entscheiden, ob der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorliegt. Der Beschwerdeführer muss also die zu entscheidende Rechtsfrage in der Beschwerdebegründung klar bezeichnen und ausführen, ob die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig, dh rechtserheblich in dem zu entscheidenden Revisionsverfahren ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Hieran fehlt es.

Der Kläger hat bereits keine abstrakte Rechtsfrage bezeichnet. Selbst wenn man unterstellen würde, er habe eine Rechtsproblematik von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, so fehlen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Er hat außer Acht gelassen, dass das BVerfG in den Entscheidungen vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1 ff) und das BSG (vgl ua BSGE 76, 136 = SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 1; BSGE 90, 11 = SozR 3-2600 § 255c Nr 1; SozR 4-2600 § 260 Nr 1) Folgendes entschieden haben:

1. Art 14 Abs 1 GG erstreckt sich allein auf die nach Maßgabe des EV ausgestalteten und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprüche und Anwartschaften aus der Sozialversicherung sowie der FZR und den Zusatzversorgungssystemen. Bis zum Beitritt genossen die in der DDR erworbenen Rentenansprüche und Rentenanwartschaften nicht den Schutz von Art 14 Abs 1 GG.
2. Der Gesetzgeber war verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Berechtigten aus Versorgungssystemen der DDR so zu behandeln, als hätten sie ihre Versicherungsbiografien in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt; es war nicht verfassungswidrig, dass der Gesetzgeber die in der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften durch eine einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung unter Verzicht auf Zusatzleistungen, die der betrieblichen Altersversorgung oder der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Westdeutschland gleichen, ersetzt hat.
3. Die dem Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge dienende Übergangs-(Bestands-)Schutzbestimmung der im EV ausgestalteten und in § 4 Abs 4 AAÜG fortgeschriebenen eigentumsgeschützten Zahlungsbetragsgarantie greift im Hinblick auf die darin enthaltene Stichtagsregelung nur ein, wenn die seit dem 1. Januar 1992 bestehende Anwartschaft auf eine SGB VI-Rente bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 zum Vollrecht erstarkt war. Dies verstößt weder gegen Art 14 Abs 1 GG noch gegen Art 3 Abs 1 GG.



4. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze (§§ 157, 159, 260 SGB VI) ist verfassungsgemäß. Sie stellt eine für das System der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland "signifikante Größe" dar und darf nicht überschritten werden.

5. Die Beitragsbemessungsgrenze ist auch im Zusammenhang mit der Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1992 für solche Rentenberechtigte verfassungsgemäß, die erstmals auf Grund dieser Überleitung gleichgestellte Rangstellenwerte auf Grund von Tätigkeiten in der DDR oder im Beitrittsgebiet erhalten haben.

6. Die auf der systemimmanenten Beitragsbemessungsgrenze beruhenden Regelungen des § 256a und § 259b SGB VI (iVm § 260 Satz 2 SGB VI) verstoßen nicht gegen Art 14 Abs 1 GG. Die Regelungen verstoßen auch nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Denn ab 1. Januar 1992 werden die Arbeitsentgelte aller Versicherten mit Rentenberechtigungen aus dem SGB VI nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

Ausgehend von diesen Entscheidungen hätte der Kläger darlegen müssen, welche neuen, bisher noch nicht erwogenen Gesichtspunkte Anlass geben könnten, von einer erneuten Klärungsbedürftigkeit der von ihm angedeuteten Problematik auszugehen. Dies hat er unterlassen. Mit seinem Vorbringen - er habe einen Anspruch auf eine lebensstandardsichernde angemessene Rente unter Berücksichtigung von § 4 Abs 4 Nr 1 AAÜG sowie von § 307b SGB VI, der Stichtag 30. Juni 1995 sei nicht haltbar, der Stichtag könne im Hinblick auf die Aufnahme von angeblich besser gestellten Rentnern "in das Zusatzversorgungssystem der VBL" ab 1. Januar 2002 unter Beachtung von Art 3 Abs 1 GG nur der 31. Dezember 2001 sein - wendet er sich gegen die mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbare rechtliche Würdigung des LSG, die im Einklang mit der oben aufgeführten Rechtsprechung des BVerfG und des BSG steht.

Die Beschwerde ist nach alledem unzulässig. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von §§ 183, 193 SGG.

